

# Satzung

## Beteiligung gestalten e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beteiligung gestalten“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Jugendhilfe, Erwachsenen- und Jugendbildung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, um Bürgerinnen und Bürger an gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu beteiligen.
2. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch Information, Beratung, Bildung und zielgruppenspezifische Projekte, die den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern gestalten. Durch Workshops, Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Formate bietet der Verein Information und Bildung als Grundlage von Beteiligung. Er ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die einen Beteiligungsprozess anstoßen wollen oder sich eine stärkere Beteiligung wünschen. Dabei werden zielgruppenspezifische Projekte und Methoden, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe entwickelt, die durch Moderation und Prozessbegleitung praktisch umgesetzt werden. Nur durch bürgerschaftliches Engagement können die Vereinszwecke erreicht werden. Dieses wird durch den Verein in besonderer Weise gefördert und in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Im Verein sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich
  - a. Ordentliche Mitgliedschaft  
(mit Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung)
  - b. Fördermitgliedschaft  
(ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung)
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung; Austritt eines Mitglieds oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber mitzuteilen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird, jedoch mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeitsplan
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
  - d. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende des Vorstands wird im Innenverhältnis gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Formelle Satzungsänderungen, welche von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Magdeburg, den 01.10.2015

Beschlossen durch den Vorstand des Beteiligung gestalten e.V. am 01.10.2015  
gez. Kevin Lüdemann (1. Vorsitzender)